

**Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sowie Bundesjagdgesetz (BJagdG)-  
Nachtsichttechnik;**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Coburg folgende Einzelanordnung als

**Allgemeinverfügung**

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
- künstliche Lichtquellen,
  - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
  - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,
- sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Coburg für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Zimmer-Nr. 1.31, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Coburg, 18.11.2020  
Untere Jagdbehörde

Bauersachs  
Oberregierungsrätin